100.2012.130U
BUR/SIL/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 27. Februar 2013

Verwaltungsrichter Müller, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterinnen Arn De Rosa und Herzog
Verwaltungsrichter Burkhard und Rolli
Gerichtsschreiber Sieber

X.___
gesetzlich vertreten durch seine Eltern Y.___ und Z.___
vertreten durch Fürsprecher …

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde A.___

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
(Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 20. März 2012; vbv/40-2011)

Sachverhalt:

A.

X.___, geboren am … 1996, ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit dem Jahr 2000 zusammen mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in der Schweiz. Er verfügt über die Niederlassungsbewilligung; eine der Schwestern ist eingebürgert. Am 8. Juni 2010 stellte er, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, bei der Einwohnergemeinde (EG) A.___ ein Gesuch um Einbürgerung. Nach einer persönlichen Anhörung von X.___ befürwortete der Ausschuss der Einbürgerungskommission der EG A.___ in seinem Bericht vom 28. Februar 2011 die Einbürgerung. Aufgrund eines weiteren Gesprächs mit X.___ vom 10. Mai 2011 empfahl die Einbürgerungskommission dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats dagegen die Abweisung des Gesuchs. Mit Verfügung vom 16. Juni 2011 wies die EG A.___ das Einbürgerungsgesuch ab.

B.

Eine am 18. Juli 2011 gegen diese Verfügung beim Regierungsstatthalteramt (RSA) Bern-Mittelland erhobene Beschwerde wies der Regierungsstatthalter mit Entscheid vom 20. März 2012 ab.

C.

Hiergegen hat X.___ am 20. April 2012 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den folgenden Rechtsbegehren erhoben:

> «1. In Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem Beschwerdeführer das Bürgerrecht der Gemeinde A.___ zu erteilen.
>
> 2. Eventuell: In Aufhebung des Entscheids vom 20. März 2012 sei die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz, ev. an die Beschwerdegegnerin, zurückzuweisen.
>
> 3. Es sei eine Instruktionsverhandlung durchzuführen.

4. Es sei dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und der Unterzeichnende sei ihm als amtlicher Anwalt beizuordnen.

unter Kosten- und Entschädigungsfolge»

Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juli 2012 schliesst die EG A.___ auf Abweisung der Beschwerde. Der Regierungsstatthalter sieht sich gemäss Vernehmlassung vom 6. Juli 2012 nicht veranlasst, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüG; BSG 121.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

1.3 Da sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, urteilt das Gericht in Fünferbesetzung (Art. 119 VRPG i.V.m. Art. 56 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Wie bereits vor der Vorinstanz beanstandet er, dass sich die das Geschäft vorbereitende Einbürgerungskommission und mit ihr das entscheidungsbefugte Gemeinderatsmitglied nicht mit dem positiv lautenden Einbürgerungsbericht des Kommissionsausschusses und den anderen im Verfahren eingeholten Unterlagen auseinandergesetzt hätten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde zu einem anderen Ergebnis gelangt sei als der Einbürgerungsausschuss in seinem ausführlichen Bericht. Hierin liege eine Verletzung der Begründungspflicht, die der Regierungsstatthalter nicht geheilt habe (vgl. Beschwerde, S. 5 und 6 f.). Der Regierungsstatthalter ist demgegenüber der Auffassung, dass die Verfügung der Gemeinde hinreichend begründet und die Verweigerung der Einbürgerung rechtmässig sei.

3.

3.1 Nach der Regelung der EG A.___ trifft eine neunköpfige Einbürgerungskommission die Erhebungen, welche für die Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs nötig sind, und formuliert ihre Empfehlung zuhanden des Präsidiums (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung der EG A.___ vom 10. Mai 2006 über das Einbürgerungsverfahren [nachfolgend: EbüV A.___; Nr. 121.11 A.___er Rechtssammlung]). Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit präsidiert die Kommission (Art. 3 Abs. 2 EbüV A.___). Sie oder er ist zuständig zur Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 1 Abs. 1 EbüV A.___). Der Gemeinderat ist zuständig und ein Fall wird ihm vorgelegt, wenn die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher der Empfehlung der Kommission nicht folgen kann (Art. 1 Abs. 2 EbüV A.___; vgl. zum Ganzen BVR 2010 S. 193 E. 2.3). Das Verfahren auf Erwerb des Gemeindebürgerrechts vor den Behörden der Gemeinden und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 21 Abs. 1 KBüG).

3.2 Die Behörde stellt unter Mitwirkung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers den Sachverhalt von Amtes wegen fest und wendet das Recht von Amtes wegen an (vgl. Art. 18 Abs. 1, Art. 20 und 20a Abs. 1 VRPG). Dabei hat sie insbesondere den verfassungsrechtlichen Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör zu beachten (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] bzw. Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1] i.V.m. Art. 21 ff. VRPG). Dieses Verfahrensgrundrecht gilt in jedem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Gemeinden und kommt auch im Einbürgerungsverfahren zum Tragen (vgl. auch BGE 138 I 305 E. 1.4.3, 129 I 232 E. 3.3). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt unter anderem die Pflicht der Behörden, ihre Verfügung oder ihren Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Im Allgemeinen muss eine Begründung zumindest so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung oder den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Eine nachvollziehbare und verständliche Begründung setzt voraus, dass wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihre Verfügung oder ihr Entscheid stützt (vgl. BVR 2012 S. 326 E. 4.1, S. 109 E. 2.3.3; Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 1999, S. 403). An die Begründung einer Verfügung oder eines Entscheids sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je grösser der Beurteilungs- bzw. Ermessenspielraum der entscheidenden Behörde ist (vgl. BVR 2012 S. 109 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Weiter ergibt sich aus dem Gehörsanspruch und dem Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens, dass entscheidrelevante Tatsachen schriftlich festzuhalten und aktenkundig zu machen sind (vgl. Art. 23 Abs. 1 und Art. 31 VRPG; BVR 2012 S. 109 E. 2.3.1 mit Hinweisen, vgl. auch BVR 2012 S. 326 E. 4.1). Dazu gehört die Protokollführung über entscheidwesentliche Abklärungen, Zeugeneinvernahmen und Verhandlungen. Wenn mit Verfahrensbeteiligten ein Gespräch geführt wird, ist wenigstens der Gehalt des Gesprächs im Protokoll festzuhalten. Im Übrigen hängt die Protokollierungspflicht von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Protokoll muss hinreichend klar sein, damit die aufgrund der fraglichen Prozesshandlungen gewonnenen Sachverhaltsannahmen und Überlegungen nachvollziehbar sind (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.1; VGE 2011/265

vom 23.3.2012, E. 3.1.1; vgl. auch BVR 2007 S. 395 E. 5.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 19 N. 31 und Art. 21 N. 6). Ohne ein hinreichendes Protokoll sind die Verfahrensakten unvollständig und ist das aus dem Gehörsanspruch fliessende Recht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltserhebung und zur Stellungnahme zum Beweisergebnis (Art. 24 VRPG) nicht gewahrt (vgl. BVR 2012 S. 28 E. 2.3.1, 2011 S. 27 E. 2.2). Auch vermag die Behörde, soweit sie sich in ihrer Verfügung oder in ihrem Entscheid auf Aussagen der befragten Person stützt, ihre Begründungspflicht nicht richtig zu erfüllen (vgl. BGE 131 II 670 E. 4.3).

3.3 Art. 21 Abs. 2 KBüG verweist ausserdem auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Gemäss Art. 49 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) ist über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Parlaments, des Gemeinderats und der Kommissionen Protokoll zu führen. Diese Bestimmung bezieht sich aber einzig auf die interne Willensbildung dieser Gremien (vgl. Jürg Wichtermann, in Kommentar zum bernischen GG, 1999, Art. 49 N. 3). Aus Art. 49 GG bzw. Art. 4 Abs. 2 EbüV A.___, der eine Protokollierungspflicht für «die Sitzungen der Einbürgerungskommission» vorsieht, lässt sich daher für die Begründungs- und die Protokollierungspflicht im Einbürgerungsverfahren nichts ableiten. Es gelten die in E. 3.2 hiervor dargelegten Grundsätze.

4.

4.1 Die Gemeinde hat ihre Verfügung vom 16. Juni 2011 mit dem negativen Eindruck begründet, den der Beschwerdeführer anlässlich des Gesprächs vom 10. Mai 2011 bei der Einbürgerungskommission hinterlassen habe. Der Beschwerdeführer habe sehr unmotiviert gewirkt, kein Interesse am Staatsaufbau der Schweiz gezeigt, die Rechte und Pflichten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger nicht aufzählen und auch nicht mit geografischen Kenntnissen aufwarten können. Es bestehe somit ein Defizit «an der geforderten Auseinandersetzung mit den schweizerischen Verhältnissen» und die Integration sei ungenügend. Es sei keine Motivation feststellbar, das Bürgerrecht zu erhalten (vgl. Akten EG A.___, pag. 37). Der

Regierungsstatthalter hielt dafür, dass die Mitglieder der Einbürgerungskommission Erfahrung bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen hätten, weshalb auf ihre Wahrnehmung und Einschätzung abzustellen sei (angefochtener Entscheid, S. 10). – Mit dem Gespräch vor der Einbürgerungskommission sollten «Unklarheiten» ausgeräumt werden. Für die Gesamtkommission hatten sich aufgrund der verfügbaren Akten offenbar gewisse Zweifel an der Eignung des Beschwerdeführers zur Einbürgerung ergeben, auch mit Blick auf sein Elternhaus, insbesondere den Umstand, dass an die Familie seit Jahren «hohe Unterstützungsbeiträge» ausgerichtet werden (Akten EG A.___, pag. 33 f.). Mit der Einladung zur Sitzung vom 10. Mai 2011 hat die Kommission also zur (weiteren) Abklärung des Sachverhalts eine Parteiauskunft in Gesprächsform als Beweismassnahme angeordnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. c VRPG). Das Gespräch war im Sinn des Ausgeführten hinreichend zu protokollieren.

4.2 Über das mit dem Beschwerdeführer geführte Gespräch selbst besteht kein Protokoll. Dafür findet sich im Protokoll der Kommissionssitzung vom 10. Mai 2011 eine kurze Zusammenfassung der Feststellungen und Eindrücke, wie sie sich aus der im Anschluss an das Gespräch in der Kommission geführten Diskussion ergaben (vgl. Akten EG A.___, pag. 35 f.). Unter den konkreten Umständen vermag diese Zusammenfassung der aus dem Gehörsanspruch fliessenden Protokollierungspflicht jedoch nicht zu genügen:

4.2.1 Die vorgängig zum Gespräch vom 10. Mai 2011 erhobenen Beweismittel äussern sich grundsätzlich allesamt eher positiv zu einer Einbürgerung des Beschwerdeführers. Der damalige Klassenlehrer des Beschwerdeführers hat auf disziplinarische Schwierigkeiten in den ersten Jahren der Primarschule hingewiesen und darauf, dass der Beschwerdeführer ab dem 5. Schuljahr an seinen problematischen Verhaltensweisen zu arbeiten begonnen habe. Er habe Strategien gefunden, seine Aggressionen zu zügeln, auch hätten sich seine schulischen Leistungen allmählich verbessert. Das Milieu, in dem er aufwachse, bleibe aber problematisch (Dauerarbeitslosigkeit und schwach ausgeprägte Integration der Eltern, teilweise gewalttätige Übergriffe des Vaters). Der Beschwerdeführer habe viele Kameraden und spreche gut Mundart und Hochdeutsch. Insgesamt

könne er ihn vorbehaltlos zur Einbürgerung empfehlen (vgl. Akten EG A.___, pag. 21). Der Einbürgerungsbericht des Ausschusses der Einbürgerungskommission vom 28. Februar 2011 besteht aus einem Frageraster, in das eines der zwei Ausschussmitglieder die Antworten des Beschwerdeführers stichwortartig notiert hat. Daraus geht hervor, weshalb der Beschwerdeführer sich einbürgern lassen will, und dass er jedenfalls einfache Fragen zur Staatsform und Geografie der Schweiz beantworten konnte (Akten EG A.___, pag. 26 ff.). Unter diesen Umständen war klar, dass dem Gespräch bei der Einbürgerungskommission entscheidende Bedeutung zukommen würde, weshalb die Protokollierung des wesentlichen Gesprächsverlaufs notwendig gewesen wäre. Dass die Kommission hierauf verzichtet hat, ist umso weniger verständlich, als sie sich für das Vorgehen bei der Befragung und die Protokollierung am Einbürgerungsbericht hätte orientieren können. Dies hat sie indessen nicht getan und für die Dokumentierung der ins Auge gefassten für den Verfahrensausgang wesentlichen Beweismassnahme den Standard des Kommissionsausschusses deutlich unterschritten. Das Fehlen eines hinreichenden Protokolls (Niederschrift der wesentlichen Aussagen oder Verbalisierung sonstiger Feststellungen direkt zum Gespräch) hat zur Folge, dass nicht rekonstruiert werden kann, wie das Gespräch mit dem Beschwerdeführer verlaufen ist. Insbesondere ist es nicht möglich zu prüfen, ob die Fragen stufengerecht bzw. den Kenntnissen eines damals 14-jährigen Schülers angepasst waren.

4.2.2 Besondere Aufmerksamkeit wäre der Nachvollziehbarkeit des Gesprächs auch daher zu widmen gewesen, weil der Beschwerdeführer nicht in ein elterliches Einbürgerungsgesuch einbezogen war, sondern selbständig um Einbürgerung ersuchte und in jenem Zeitpunkt erst 14-jährig war. Als Kind musste sich der Beschwerdeführer dem Gespräch einerseits stellen und hatte er andererseits das Recht, sich in der Einbürgerungsangelegenheit, welche ihn berührt, frei zu äussern (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107]); BGE 133 I 286 E. 3.2, 124 III 90 E. 3a). Das Kind wird indessen nur dann effektiv angehört, wenn die Anhörung kindsgerecht erfolgt. Dies bedeutet insbesondere, dass auf ein positives Gesprächsklima, eine situationsgerechte Gesprächsleitung und Fragetechnik zu achten ist und die Umgebung das Kind nicht ein-

schüchtern darf (vgl. [in englischer Sprache] UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12, The Right of the Child to be Heard, 20 July 2009, Rz. 34, 42 f. und 65 ff.; Rumo-Jungo/Spescha, Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten, in AJP 2009 S. 1103 ff., 1110; vgl. auch Alexandra Rumo-Jungo, Die Anhörung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen, in AJP 1999 S. 1578 ff., 1585 ff.). Auch der Überprüfbarkeit dieser spezifischen Erfordernisse der Kindesanhörung muss mittels geeigneter schriftlicher Feststellungen Genüge getan sein. Die bei den Akten liegende Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse aus der Sicht der Kommissionsmitglieder trägt dem nicht Rechnung.

4.3 Die ungenügende Protokollierung der Anhörung vom 10. Mai 2011 verunmöglicht es, die Sachverhaltsannahmen und Überlegungen der Gemeinde hinreichend nachzuvollziehen. Entgegen der Ansicht des Regierungsstatthalters hat die Gemeinde daher die Begründungspflicht verletzt. Namentlich ist auch nicht anhand der Zusammenfassung der im Nachgang zur Befragung geführten kommissionsinternen Diskussion ersichtlich, wie die Kommission – und mit ihr der Direktionsvorsteher – abweichend von den Feststellungen und Einschätzungen der zwei Ausschussmitglieder abschliessend zum Ergebnis gelangt sind, dass der Beschwerdeführer unzulängliche Kenntnisse des Staatsaufbaus und der Geografie der Schweiz habe, nicht genügend in die hiesigen Verhältnisse integriert sei und letztlich kein hinreichendes eigenes Interesse an der Einbürgerung habe. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der gesamten Situation nervös und blockiert gewesen (Beschwerde, S. 6), lässt sich anhand der Akten und mit Blick auf sein damaliges Alter jedenfalls nicht ohne weiteres entkräften. Soweit erkennbar hat die Gemeinde, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, die Einbürgerung einzig gestützt auf den Eindruck abgelehnt, den sie am Gespräch vom 10. Mai 2011 gewonnen hat, obwohl die übrigen Akten eher für ihn gesprochen haben (vgl. E. 2 und 4.2.1 hiervor). Insbesondere mit der Stellungnahme des Klassenlehrers hätte es einer näheren Auseinandersetzung bedurft, weil sowohl das schulische Umfeld als auch der elterliche Einfluss bei Kindern und Jugendlichen einen direkten Bezug zur Einbürgerungseignung haben (vgl. BVR 2012 S. 529 E. 4.2 und 6.3). Die Aktenlage stellt sich insgesamt so dar, dass der für die Ein-

bürgerung massgebliche Sachverhalt nicht erklärte Widersprüche enthält. Es ist daher zu schliessen, dass der Direktionsvorsteher auf unzulänglich geklärter sachverhaltlicher Grundlage dem Antrag der Einbürgerungskommission gefolgt ist (vgl. etwa BGer 9C_762/2012 vom 28.12.2012, E. 3). Dass der Beschwerdeführer, was er nicht bestreitet, vor der Einbürgerungskommission einen ungünstigen Eindruck hinterlassen hat, lässt keine abschliessende Beurteilung seiner Eignung zur Einbürgerung zu. Der angefochtene Entscheid hält aus diesen Gründen der Rechtskontrolle nicht stand.

5.

5.1 Beim Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verfügt die Gemeinde über einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum, den die Rechtsmittelbehörden zu beachten haben. Diese prüfen im Wesentlichen, ob der Einbürgerungsentscheid mit dem massgebenden Verfassungs- und Gesetzesrecht vereinbar ist und ob die Behörde sich in ihrem Entscheid von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen (grundlegend BVR 2012 S. 529 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 137 I 235 E. 2.4 und 2.5, 129 I 232 E. 3.3). Angesichts dieses Beurteilungsspielraums der Gemeinde ist es nicht Sache des Verwaltungsgerichts (oder des Regierungsstatthalters), gegebenenfalls weitere Abklärungen durchzuführen und gestützt darauf als erste Instanz über die Einbürgerung zu befinden (vgl. BVR 2012 S. 529 E. 6.5). Dem Hauptantrag des Beschwerdeführers, er sei einzubürgern, eingeschlossen seinen damit zusammenhängenden Beweisanträgen, ist daher nicht stattzugeben. Die festgestellten Rechtsverletzungen führen vielmehr zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Sache an die Gemeinde zur Fortsetzung des Verfahrens (vgl. Art. 84 Abs. 1 VRPG); die Heilung der Gehörsverletzung fällt unter den gegebenen Umständen ausser Betracht (vgl. zur Heilung BVR 2012 S. 28 E. 2.3.5 mit Hinweisen; BGE 126 I 68 E. 2, 137 I 195 E. 2.3.2).

5.2 Es wird Sache der Gemeinde sein, über weitere Beweismassnahmen zu entscheiden. Allemal wird sie infolge Zeitablaufs den neueren Entwicklungen Rechnung tragen und Abklärungen zur heutigen schuli-

schen und familiären Situation des Beschwerdeführers, der bereits im August 2010 in die Realschule übertrat, treffen müssen (vgl. BVR 2012 S. 529 E. 6.5). Der Beschwerdeführer hat zwischenzeitlich zudem das 16. Lebensjahr erreicht. Er hat daher seinen Willen auf Erwerb des Schweizerischen Bürgerrechts nunmehr schriftlich zu erklären (vgl. Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0]; Art. 10 Abs. 2 KBüG). Sämtliche Beweismassnahmen, insbesondere aber eine allfällige erneute Anhörung des Beschwerdeführers, sind durch die Gemeinde hinreichend zu dokumentieren. Die Gemeinde ist schliesslich verpflichtet, dem Beschwerdeführer bzw. seinen gesetzlichen Vertretern die erhobenen Beweise vor dem neuen Entscheid über das Einbürgerungsgesuch zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Äusserung zu geben (vgl. vorne E. 3.2), was sie im bisherigen Verfahren versäumt hat (vgl. angefochtener Entscheid, S. 5).

6.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als zur Hälfte obsiegend. In diesem Umfang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VRPG) und hat die EG A.___ dem Beschwerdeführer seine Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend der Kostennote von Rechtsanwalt ..., welche mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (vgl. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]), auf Fr. 2'962.50 zuzüglich Fr. 70.35 Auslagen und Fr. 242.65 MWSt (8 % von Fr. 3'032.85), insgesamt Fr. 3'275.50, festzusetzen (vgl. Art. 42a Abs. 3 KAG). Davon hat die EG A.___ dem Beschwerdeführer die Hälfte, ausmachend Fr. 1'637.75, zu ersetzen. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung wird in diesem Umfang gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

6.2 Soweit der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Verfahrenskosten und seine Parteikosten grundsätzlich selbst zu tragen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indessen um unentgeltliche Prozessführung ersucht.

6.2.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG).

6.2.2 Der Beschwerdeführer lebt bei seinen Eltern, welche durch den Sozialdienst A.___ mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden (vgl. Bestätigung Sozialhilfe der EG A.___ vom 30.4.2012 [act. 3A, Beilage 2]). Er verfügt damit nicht über die notwendigen Mittel zur Tragung der Verfahrens- und Parteikosten. Seine Rechtsbegehren können sodann auch in der Sache nicht von vornherein als aussichtslos qualifiziert werden. Aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse war es dem Beschwerdeführer bzw. seinen gesetzlichen Vertretern, bei denen es sich um juristische Laien ausländischer Herkunft handelt, schliesslich nicht möglich, das Verfahren vor Verwaltungsgericht selbst zu führen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt ... als amtlicher Anwalt beizuordnen.

6.2.3 Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42

Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 5,93 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 1'186.-- (5,93 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 35.20 Auslagen und Fr. 97.70 MWSt (8 % von Fr. 1'221.20), insgesamt Fr. 1'318.90, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

6.3 Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens neu zu verlegen. Vor dem Regierungsstatthalteramt hat der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag die Aufhebung der Verfügung vom 16. Juni 2011 und die Rückweisung der Sache an die EG A.___ beantragt (unpag. Vorakten RSA). Entsprechend dem Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wäre er mit diesem Antrag durchgedrungen, so dass er vollständig obsiegt hätte. Dementsprechend hat der Regierungsstatthalter für das vorinstanzliche Verfahren im Ergebnis zu Recht keine Kosten erhoben (vgl. Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VRPG). Weiter hat die EG A.___ dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen. Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend der Kostennote von Rechtsanwalt ... vom 29. März 2012, welche zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (vgl. Art. 41 Abs. 3 KAG), auf Fr. 3'462.50, zuzüglich Fr. 58.50 Auslagen und Fr. 281.70 MWSt (8 % von Fr. 3'521.--), insgesamt Fr. 3'802.70, festzusetzen (vgl. Art. 42a Abs. 3 KAG).

7.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) grundsätzlich als Zwischenentscheide, die nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden können. Die Rechtsmittelbelehrung steht unter diesem Vorbehalt.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 20. März 2012 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Einwohnergemeinde A.___ zurückgewiesen. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte, ausmachend Fr. 1'250.--, auferlegt. Die verbleibenden Kosten werden nicht erhoben.

   Die dem Beschwerdeführer auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.

4. Die Einwohnergemeinde A.___ hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf insgesamt Fr. 3'275.50 (inkl. Auslagen und MWSt), zur Hälfte, ausmachend Fr. 1'637.75, zu ersetzen.

   Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Fürsprecher …, Bern, als amtlicher Anwalt beigeordnet. Ihm wird für dieses Verfahren aus der Gerichtskasse von den verbleibenden Parteikosten von Fr. 1'637.75 (inkl. Auslagen und MWSt) eine auf Fr. 1'318.90 festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.

5. Die Einwohnergemeinde A.___ hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 3'802.70 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

6. Zu eröffnen:
   - dem Beschwerdeführer
   - der Beschwerdegegnerin
   - dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
   - dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

Der Abteilungspräsident: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.